

Satzung des Verschönerungsvereins Villmar e.V.

§ 1

Der Verschönerungsverein Villmar e.V. mit Sitz in 65606 Villmar/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, Villmar und seine Umgebung durch zweckmäßige Anlagen zu verschönern und zu erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Erneuerung von Ruhebänken.

Weiterhin werden vom Verein die in Villmar vorhandenen Wegekreuze und Kulturdenkmäler gepflegt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig: und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Marktflecken Villmar zu, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Villmar zu verwenden hat.

§6

Die Mitgliedschaft wird erworben und gelöst durch An- und Abmeldung bei dem Vorstand, welcher auch darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrages und zur Förderung des Vereinszieles.

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge, über deren Höhe jährlich in der Jahreshauptversammlung entschieden wird.

§7

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt.

Geschäftsführend;

- 1. dem 1. Vorsitzenden**
- 2. dem 2. Vorsitzenden**
- 3. dem 1. Schriftführer**
- 4. dem 1. Kassierer**

Erweiternd;

- 5. dem 2. Schriftführer**
- 6. dem 2. Kassierer**
- 7. den Beisitzern**

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten und Willenserklärungen für den Verein abzugeben.

Bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden sind die beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins und zur Abgabe von Willenserklärungen für den Verein berechtigt.

Finanzielle Verpflichtungen, die dem Verein durch Bestellungen und sonstige Aufträge erwachsen, können von dem 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, bis zu einer Höhe von 200,00€ eingegangen werden.

Werden finanzielle Verpflichtungen erforderlich, die den vorgenannten Betrag übersteigen, so ist der gesamte Vorstand zu hören.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§8

Alljährlich im ersten Halbjahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen, kann daneben eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mit Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Presse, sowie im amtl. Mitteilungsblatt des Marktfleckens Villmar, im Vereinskasten und auf der Internetseite des Vereins.

Die Bekanntgabe muss mindestens eine Woche vorher erfolgt sein.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse müssen zu ihrer Wirksamkeit mit Mehrheit gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle erschienen Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch mündliche Anfragen in der Jahreshauptversammlung zu lassen.

§9

In der Jahreshauptversammlung wird der gesamte Vorstand und 2 Kassenprüfer gewählt.

Über die Versammlung stellt der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Protokoll auf, welches in der nächsten Jahreshauptversammlung verlesen und genehmigt werden muss.

§10

Das Kassenwesen muss so ausgearbeitet sein, dass es in allen Einnahme- und Ausgaben auf einer klaren übersichtlichen Buchführung beruht, welche durch Belege und Unterschriften gesichert sind. Der 1. Kassierer leitet das gesamte Kassenwesen in enger Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Vorsitzenden. Der 1. Kassierer wird vom 2. Kassierer unterstützt.

Vor der Jahreshauptversammlung muss die Kasse durch zwei in der vorherigen Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft werden. Von dem Ergebnis der Prüfung ist von einem der beiden Kassenprüfer der Versammlung ein Bericht zu geben.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur in einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Villmar, den2015

1. Vorsitzender.....

2. Vorsitzender.....

1. Kassierer.....

1. Schriftführer.....

2. Kassierer.....

2. Schriftführer.....

Beisitzer.....,

.....,

.....,

.....

.....

.....

